



HESSISCHER BAUERNVERBAND E.V.

Taunusstraße 151
61381 Friedrichsdorf
Telefon (061 72) 71 06-0
Telefax (061 72) 71 06 10

Netzentwicklungsplan Strom
Postfach 100572
10565 Berlin

05. Juli 2012
VII/258-2 ko-cl

**Entwurf des Netzentwicklungsplans 2012 für Strom;
hier: Konsultationsverfahren**

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu dem Entwurf des Netzentwicklungsplans 2012 für Strom nehmen wir hiermit wie folgt Stellung:

Aus unserer Sicht müssen im Netzentwicklungsplan noch drei Kriterien viel stärker berücksichtigt werden, die dort bisher vernachlässigt worden sind.

1. Die Belange von Grundstückseigentümern und –bewirtschaftern in der Land- und Forstwirtschaft, die anders als der Großteil der Bevölkerung vom Netzausbau direkt betroffen sein werden, müssen beachtet und im Plan behandelt werden. Deren Belange sind mit anderen öffentlichen und privaten Belangen sorgfältig und gerecht abzuwägen. Dies bedeutet auch eine bessere und deutlichere Rücksichtnahme auf den Erhalt landwirtschaftlicher Nutzflächen und Betriebsstrukturen bei den Planungen und Entscheidungen über die Trassenführungen.

Zudem lässt der Entwurf des Netzentwicklungsplans 2012 eine Sensibilität für die Problematik des hohen Flächenverbrauchs in der Landwirtschaft bislang vermissen.

Prinzipiell muss der Trassenausbau Vorrang vor einem Trassenneubau haben.

Arrundierte landwirtschaftliche Nutzflächen sollten möglichst wenig durchschnitten und Behinderungen landwirtschaftlicher Betriebsentwicklungen vermieden werden. Außerdem sollte auf eine Trassenbündelung mit bereits bestehenden anderen Infrastruktureinrichtungen, wie zum Beispiel Autobahnen oder Eisenbahnstrecken, soweit wie möglich geachtet werden.

Erdverkabelungen bewerten wir als sehr kritisch. Sie sind mit massiven Eingriffen in den Boden verbunden und führen beispielsweise bei ihrer Verlegung zu großen Erdbewegungen. Im Verhältnis zu Freileitungen ist ein noch größerer Geländeverbrauch zu verzeichnen. Außerdem muss der Trassenbereich immer freigehalten werden. Im Bereich bestehender Erdkabel sind zudem Bodenaustrocknungen zu befürchten.

Hinzu kommt, dass Übergangsbauwerke zwischen Erdkabeln und Freileitungen errichtet werden müssen, die zu einem weiteren unnötigen Flächenverbrauch führen können.

Schließlich muss bei der Verlegung von Erdkabeln von einem deutlich höheren Kostenaufwand als beim Bau von Freileitungen ausgegangen werden.

Bei dem Aus- oder Neubau von Hochspannungsleitungen ist zukünftig zu berücksichtigen, dass Erntemaschinen in der Landwirtschaft heutzutage oft größere Dimensionen aufweisen als früher. Oftmals können deshalb die geltenden DIN-Regeln über die Abstände zu den Leitungen nicht mehr eingehalten werden. Deshalb ist in Zukunft bei diesen Aus- und Neubaumaßnahmen auf eine ausreichende Höhe der Freileitungen zu achten, die der modernen Fahrzeug- und Maschinenausstattung in der Landwirtschaft Rechnung trägt.

2. Beim Neu- und Ausbau der Leitungsnetze fordern wir einen Verzicht auf eine naturschutzrechtliche Kompensation beziehungsweise zumindest eine Naturschutz-Kompensation ohne eine Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Nutzflächen.

Die konsequente Umsetzung des Grundsatzes der Flächenschonung, der sich aus § 15 Absatz 3 Bundesnaturschutzgesetz ergibt, sollte auch im Interesse der Netzbetreiberunternehmen liegen, weil hierdurch eine Akzeptanz unter den Betroffenen herbeigeführt werden kann. Die Anwendung der naturschutzrechtlichen Ausgleichs- und Ersatzregelung sollte auch im Netzentwicklungsplan thematisiert werden.

Für unsere Mitglieder ist es nicht nachvollziehbar, dass die Errichtung von Anlagen, die der weiteren Einführung und Anwendung erneuerbarer Energien und damit auch dem Umweltschutz dienen, auch noch Kompensationsmaßnahmen auslösen sollen.

Für Eingriffe in das Landschaftsbild sollte allenfalls ein Ersatz in Geld erfolgen. Dabei ist allerdings dafür Sorge zu tragen, dass das Aufkommen aus einem Ersatzgeld oder einer Ausgleichsabgabe nicht für Flächenkäufe verwendet wird, sondern für Entsiegelungsmaßnahmen oder die Pflege und Aufwertung vorhandener Biotop zur Verfügung gestellt wird. Diese Verwendung ist deshalb sinnvoll und angebracht, weil von Eingreifern beziehungsweise Planungsträgern häufig beklagt wird, dass Entsiegelungsmaßnahmen angeblich zu teuer seien.

3. Ebenfalls keine Erwähnung im Entwurf des Netzentwicklungsplans 2012 hat eine angemessene, zeitgemäße Entschädigung von Grundstückseigentümern und –bewirtschaftern gefunden, die von Aus- und Neubaumaßnahmen bei Stromtrassen betroffen sind.

Wir bewerten es als eine ungerechte, gleichheitswidrige Vorgehensweise, dass einerseits Kommunen, durch die der Energieleitungsbau führt und die in ihren Eigentumsrechten nicht berührt sind, Zahlungen von Euro 40.000,00 pro Kilometer Leitungsstrecke erhalten sollen, dass im Gegensatz dazu aber betroffene Grundstückseigentümer weiterhin mit einer Einmalzahlung in Höhe von 10 % bis 20 % des Verkehrswertes in Anspruch genommener Flächen abgespeist werden sollen.

Wir halten es vielmehr für angebracht und erforderlich, dass die bisherige einmalige Dienstbarkeitsentschädigung durch eine jährliche angemessene Vergütung für die Mitbenutzung der Grundstücke ergänzt werden muss.

Wer, wie die privatrechtlich organisierten und gewinnorientierten Netzbetreiberunternehmen, fremden Grund und Boden nutzt und damit Erträge erwirtschaftet, muss auch diejenigen daran teilhaben lassen, die diese Möglichkeit erst mit ihrem Eigentum eröffnen und in vielen Fällen sogar zulassen müssen.

Dabei ist uns bewusst, dass hier letztlich nur gesetzgeberische Entscheidungen dauerhafte, rechtssichere und angemessene Lösungen herbeiführen können.

Wenn die bisherige Entschädigungspraxis im oben dargelegten Sinne reformiert werden würde, wären wir als Landesbauernverband wieder bestrebt, durch Verhandlungen mit den Netzbetreiberunternehmen über Rahmenvereinbarungen zur Vereinfachung, Beschleunigung und Akzeptanz der Energieleitungsbaumaßnahmen beizutragen. Dabei könnten Festlegungen zur Pauschalierung der anzusetzenden Verkehrswerte, zu Aufwandsentschädigungen, zum Ausgleich von Flur- und Aufwuchsschäden sowie zur Gewährleistung von bodenschonenden Bauausführungen erfolgen.

Detaillierte Stellungnahmen zu den einzelnen beabsichtigten Bauprojekten behalten wir uns für den Zeitpunkt vor, in dem der geplante genaue Verlauf der Stromleitungstrassen im Einzelnen erkennbar wird. Der jetzige Entwurf des Netzentwicklungsplans enthält lediglich die Planungskorridore und die Erwähnung der Anfangs- und Endpunkte.

Mit freundlichen Grüßen
Hessischer Bauernverband e.V.



Peter Voss-Fels
Generalsekretär